

Der Polizeipräsident in Berlin

Justizariat

Behördliche Datenschutzbeauftragte



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

Herrn
Leonard Wolf

[Redacted] e.V.
[Redacted]

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
Just 4 - IFG 2018- 11

Bearbeiter/in: Frau Dr. Sawall
Zimmer: 0230

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-906400
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906099

E-Mail: Sandra.Sawall@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 28. März 2018

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Social Media Aktivitäten der Polizei Berlin [#26560]

E-Mail über das Webportal fragdenstaat.de vom 13. Februar und 12. März 2018

Sehr geehrter Herr Wolf,

in der o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Übersendung von

- Dokumente in denen die Polizei Berlin Richtlinien für ihre Kommunikation auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) festgelegt, z.B. zum Umgang mit Nutzern, zur Intensität der Kommunikation, zur Planung o.ä.,
- Dokumente in denen die Polizei Berlin ihre Ziele für die Kommunikation auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) festgelegt,
- Dokumente in denen die Polizei Berlin ihre Aktivitäten auf Sozialen Netzwerken (Twitter, Facebook, usw.) evaluiert.

Auf Ihren Antrag ergeht der folgende

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Akteneinsicht in den Abschlussbericht der Projektgruppe Neue Medien in der Version 1.1.2 Endgültig – Juni 2013 (in Kurz- und Langform) gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 Euro festgesetzt.

Verkehrsverbindungen:
S 5, S 7, S 75, S 9, U 2, U 5, U 8,
RE 1 - RE 5 „Alexanderplatz“
Tram M4, M5, M6 „U-Bhf. Alexanderplatz“
Tram M8 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“
Tram M2, M8 „Mollstr./Prenzlauer Allee“

Bus 200, 240 „Mollstr./Otto-Braun-Str.“
Bus TXL, 200, 240 „Mollstr./Prenzlauer Allee“
Bus 148 „U-Bhf. Alexanderplatz“
Bus 100, 200 „Memhardstr.“
Bus TXL, 100 „S + U-Bhf. Alexanderplatz“

Zahlungen bitte nur bargeldlos an:
Landeshauptkasse Berlin [Redacted]
Postbank Berlin
Kontonummer 137106
Bankleitzahl 100 100 10
IBAN: DE12100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100

Ich bitte die Zahlung des Betrages von 7,00 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE12 100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100
Verwendungszweck: Kassenzeichen 0930008629182 IFG 2018 - 11

vorzunehmen.

Zu 1.:

Die Social Media Arbeit der Polizei Berlin ist Ergebnis eines 2012 von der Behördenleitung in Auftrag gegebenen Projektes, zu dem 2014 ein Projektabschlussbericht (84 Blatt) gefertigt wurde. Sowohl die strukturelle und personelle als auch die inhaltliche Umsetzung orientieren sich an diesem Bericht. Der Projektabschlussbericht wurde bereits per E-Mail vom 15. März 2018 in Dateiform (pdf) in Kurz- und Langform zur Verfügung gestellt.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) in der Fassung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis), Anlage zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2017 (GVBl. S. 549), Tarifstelle 1004 b) Nr. 1 betragen die Kosten für eine einfache Akteneinsicht 5,- bis 100,- Euro.

Die Höhe der Gebühr ist nach § 5 Nr. 2 VGebO zu bemessen nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben. Für die verwaltungsmäßigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der Akteneinsicht ist ein geringer zeitlicher Arbeitsaufwand entstanden, so dass die Mindestgebühr von 5,00 Euro anzusetzen war.

Gemäß den Anmerkungen zu Tarifstelle 1004 d) sind bei abweichenden Fotokopien Gebühren der Tarifstelle 1001 zu erheben. Sie bitten um Übermittlung der Unterlagen in Dateiform. Gemäß Tarifstelle 1001 e) Anmerkungen beträgt die Gebühr 1,00 bis 2,00 Euro je Datei, wenn kopierte Daten per E-Mail übermittelt werden.

Für die Übermittlung der 2 Dateien im pdf-Format per E-Mail wird daher eine Gebühr von insgesamt 2,00 Euro festgesetzt.

Die Gesamtgebühr von 7,00 Euro setzt sich aus der Mindestgebühr von 5,00 Euro für die Akteneinsicht sowie der Gebühr von 2,00 Euro für die Übermittlung der Dateien zusammen.

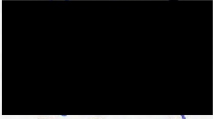
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten

in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Sawall